

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 68/1813/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	21.12.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Ergänzung zur Vorlage "Abfallgebühren"****Sachverhalt:**

Diese Tischvorlage ergänzt und ändert die Vorlage 68/1793/XVI/2016 „Abfallgebühren 2017“ zu dieser Sitzung des Kreistages am 21.12.2016. Die Änderungen betreffen die Deponiegebühren (gewerbliche Anlieferungen). Die Gebühren für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bleiben unverändert.

In der Vorlage zu den Abfallgebühren 2017 ist unter der Überschrift „Deponiegebühren“ folgendes ausgeführt:

*„Die in der **Anlage 4** dargestellte Kosten-, Leistungsrechnung beruht auf einer Selbstkostenkalkulation der Deponiekosten der EGN mit Stand 02.11.2016. Die Kalkulation wird derzeit noch von einem gemeinsam von der EGN und vom Kreis beauftragten Schiedsgutachter geprüft. Sollten sich im Zuge der Prüfung rechtzeitig vor der Sitzung des Kreistages noch Kostenreduktionen ergeben, werden diese ggfs. zum Beschlussvorschlag für den Kreistag noch berücksichtigt.“*

Die angekündigte schiedsgutachterliche Prüfung der Kostenkalkulation der EGN führte zu folgenden Ergebnis:

	bisheriger Gebührenvorschlag	neuer Gebührenvorschlag
Asbesthaltige Abfälle	134,53 Euro/t	111,58 Euro/t
Dämmstoffe (Mineralfaser)	356,12 Euro/t	281,61 Euro/t
Sonstige Deponieabfälle	58,28 Euro/t	41,02 Euro/t

Eine Neufassung der Anlage 4 der Vorlage „Abfallgebühren 2017“ liegt dieser Tischvorlage bei.

Gleichfalls liegt ein neuer Beschlussvorschlag bei, der den der Vorlage 68/1793/XVI/2016 „Abfallgebühren 2017“ ersetzt. Die Änderungen betreffen lediglich die oben genannten Gebührenbeträge sowie 4 redaktionelle Änderungen (es wurde jeweils der Begriff „Entgelt“

zutreffenderen Begriff „Gebühr“ ersetzt). Alle Änderungen betreffen § 2 Abs. 4 der Satzung und sind im Beschlussvorschlag grau hinterlegt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt die folgende Satzung und Entgeltordnung:

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auszahlung von Vergütungen für die Benutzung der durch den Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen

Aufgrund des §§ 5 Absatz 1, 26 Absatz 1 Buchstabe h der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2021), der §§ 2 Absatz 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 610) und des § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 74) in Verbindung mit § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreises Neuss vom 28.09.1994 in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss in seiner Sitzung am 21.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren und Vergütungen

Benutzungsgebühren werden erhoben oder Vergütungen werden gezahlt für:

1. die Inanspruchnahme der durch den Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Einsammlungspflicht nach § 5 Absatz 6 LAbfG,
2. die Anlieferungen zu den Kleinanlieferstellen des Kreises,
3. die Anlieferungen von Beseitigungsabfällen zur Ablagerung auf der Deponie Neuss-Grefrath.

§ 2 Maßstab und -satz

(1) Die Benutzungsgebühren nach § 1 Nr. 1 betragen für

- | | |
|-----------------------------|--------------------------------|
| 1. Haus- und Sperrmüll | 175,00 Euro / Mg |
| 2. kompostierbare Abfälle | 80,00 Euro / Mg |
| 3. Haushaltsschadstoffmobil | 0,60 Euro / Einwohner und Jahr |

(2) Die Vergütung nach § 1 Nr. 1 wird für Altpapier, -pappen, -kartonagen nach folgender Berechnungsformel bestimmt:

$$V = 101,09 * m * (1,1716 * (z / z_0) - 0,1716)$$

Dabei bedeuten:

- V: Vergütung in Euro
- m: angeliefertes Altpapier, -pappen, -kartonagen in Gewichtstonnen (Megagramm)
- z: Statistisches Bundesamt: Index der Großhandelsverkaufspreise für Altpapier, Gemischtes Altpapier, (B 12 – 1.02), Gewicht 100% für den jeweiligen Abrechnungsmonat.

- z₀: Statistisches Bundesamt: Index der Großhandelsverkaufspreise für Altpapier, Gemischtes Altpapier, (B 12 – 1.02), Gewicht 100% für den Monat April 2016.

(3) Die Gebühr nach § 1 Nr. 2 (Kleinanlieferungen) beträgt 10,00 Euro je Anlieferung. Davon abweichend werden Kleinanlieferungen, die ausschließlich Elektroaltgeräte, Verkaufsverpackungen, Papier, Pappe, Kartonagen und Metallschrott enthalten, kostenlos angenommen.

Im folgenden Umfang werden Kleinanlieferungen angenommen:

- a. Pkw-Altreifen mit bzw. ohne Felge bis zu 5 Stück pro Tag und Anlieferer
- b. Gefährliche Abfälle bis 20 kg pro Tag und Anlieferer
- c. Zusätzlich zu a. und b.: alle übrigen Abfälle, soweit nicht eines der nachfolgenden Kriterien überschritten wird:
 - die tägliche Anlieferung der übrigen Abfälle darf je Anlieferer nicht mehr als 1 m³ betragen,
 - die tägliche Anlieferung der übrigen Abfälle darf je Anlieferer nicht mehr als 200 kg betragen.

(4) Die Gebühren nach § 1 Nr. 3 (Deponieabfälle) betragen für:

1. Asbesthaltige Abfälle 111,58 Euro / Mg
2. Mineralische Dämmstoffe 281,61 Euro / Mg
3. Sonstige Deponieabfälle 41,02 Euro / Mg
4. Für die Benutzung des Sicherstellungsplatzes auf der Deponie Neuss-Grefrath wird pro abgestellten Container für jeden angefangenen Monat eine Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben.
5. Bei Anlieferungen ohne ausreichenden Ladungsschutz wird eine zusätzliche Gebühr von 15,00 €/Anlieferung erhoben.
6. Für Anlieferungen asbesthaltiger Abfälle, die unzureichend verpackt sind und deshalb bei der Ablagerung zusätzliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes verursachen, wird eine zusätzliche Gebühr von 75,00 € je Anlieferung erhoben.
7. Für Anlieferungen, die ein Abfallgewicht von 200 kg unterschreiten, werden abweichend von den Nrn. 1-3 die folgenden pauschalen Gebühren erhoben:
 - für asbesthaltige Abfälle und sonstige Deponieabfälle: 15,00 € je Anlieferung,
 - für Dämmstoffe: 40,00 €/Anlieferung

(5) Bei einer Bemessung der Gebühren in €/Einwohner und Jahr wird die Einwohnerzahl zum 30. September des Vorjahres verwendet.

§ 3 Gebührenschuldner, Vergütungsgläubiger

Gebührenschuldner oder Vergütungsgläubiger sind:

1. im Fall des § 1 Nr. 1: die kreisangehörigen Städte und Gemeinden,
2. im Fall des § 1 Nr. 2: der Anlieferer,
3. im Fall des § 1 Nr. 3: der Anlieferer und der Abfallerzeuger gesamtschuldnerisch.

§ 4 Entstehung

Die Gebührenschuld entsteht mit der Annahme der Abfälle durch den Rhein-Kreis Neuss oder dessen beauftragte Dritte.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Im Fall des § 1 Nr. 1 erfolgt die Gebührenerhebung monatlich durch Gebührenbescheid. Die Gebühren sind 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Im Fall des § 1 Nr. 2 ist die Gebühr sofort in bar an der Kasse der Kleinanlieferstelle zu entrichten.
- (3) Im Fall des § 1 Nr. 3 ist die Gebühr sofort in bar oder EC-Cash an der Kasse der Abfallentsorgungsanlage zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind Anlieferer, soweit sie vom Rhein-Kreis Neuss als Daueranlieferer anerkannt worden sind. Für Daueranlieferer erfolgt die Gebührenerhebung monatlich durch Gebührenbescheid. Die Gebühren sind 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Voraussetzung für die Anerkennung als Daueranlieferer sind:
 - Die Vorlage einer Einzugsermächtigung,
 - Eine positive Bonitätsprüfung,
 - die schriftliche Zustimmung des Rhein-Kreises Neuss.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auszahlung von Vergütungen für die Benutzung der durch den Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vom 22.12.2011 außer Kraft.

Entgeltordnung für die Benutzung des Gewerbeschadstoffmobils

Aufgrund des §§ 5 Abs. 1, 26 Abs. 1 Buchstabe h der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2021), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 610) und des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 74) in Verbindung mit § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss vom 28.09.1994 in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss in seiner Sitzung am 21.12.2016 die folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Entgeltpflicht**

- (1). Für die Inanspruchnahme des Gewerbeschadstoffmobils werden Entgelte erhoben.

- (2). Entgeltspflichtig sind die Nutzer des Gewerbeschadstoffmobils.
 (3). Die Entgeltschuld für die Anfahrtspauschale entsteht mit der Ankunft des Gewerbeschadstoffmobils an der Abholadresse. Die Entgeltschuld für die Entsorgung der Abfälle entsteht mit deren Übernahme.
 (4). Die Entgelterhebung erfolgt im Nachhinein durch Rechnung.

§ 2 Entgelte, Nutzungsbedingungen

(1) Entgelte

Anfahrtspauschale einschließlich 15 Minuten Aufenthalt	26,00 €/Anfahrt
Zeitzuschlag je angefangene weitere 10 Minuten	6,50 €/10 Minuten
Metallemballagen mit Reststoffen	0,41 €/kg
Kunststoffemballagen mit Reststoffen	0,41 €/kg
quecksilberhaltige Rückstände	4,95 €/kg
Säuren	0,43 €/kg
Laugen	0,43 €/kg
Fotochemikalien	0,43 €/kg
Pflanzenschutzmittel	0,85 €/kg
Altmedikamente	0,28 €/kg
Altöl	0,43 €/kg
ölhaltige Mischabfälle	0,28 €/kg
PCB-Kleinkondensatoren	1,05 €/kg
Lösungsmittel	0,43 €/kg
Altlacke, Altfarben	0,43 €/kg
Dispersionsfarben	0,22 €/kg
Labor- und Chemikalienreste (org.)	1,05 €/kg
Labor- und Chemikalienreste (anorg.)	1,05 €/kg
Spraydosen	0,95 €/kg
Nicht identifizierbare Problemabfälle	1,05 €/kg
Abfälle aus Arztpraxen (AVV 18 01 01 und 18 01 04)	
Größe 1, 30-Liter-Behälter	3,00 €/Behälter
Größe 2, 50-Liter-Behälter	3,90 €/Behälter

- (2) Das Gewerbeschadstoffmobil holt höchstens 800 kg Abfälle je Monat ab. Es werden nur die in Abs. 1 genannten Abfälle übernommen.
 (3) Auf die Entgelte nach Abs. 1 wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 18.12.1996 außer Kraft.

Kosten-, Leistungsrechnung, Deponiegebühren

Kosten, Leistungen	Einheit	Kalkulation 2017 gesamt	Kostenträger			
			Asbesthaltige Abfälle	Dämmstoffe (Stein- u. Glaswolle)	Sonstige Abfälle	Ersatzbau- stoffe
Ablagerungskosten	Euro	888.709	66.510	205.774	200.348	416.077
Rückstellungen für Rekultivierung, Nachsorge	Euro	241.939	8.556	38.504	72.195	122.684
Umlagen (Infrastruktur, Eingangserfassung)	Euro	97.521	5.707	22.450	28.716	40.648
		1.228.169	80.773	266.727	301.259	579.409
Gebühreneinnahmen	Euro	1.228.169	80.773	266.727	301.259	579.409
Saldo		0	0	0	0	0

Gebührenkalkulation, Deponiegebühren (Vollkosten)

Erforderliche Gebühreneinnahmen	Euro	1.228.169	80.773	266.727	301.259	579.409
Abfallmengen	t	27.750	1.000	1.500	9.000	16.250
Gebühr	Euro/t		80,77	177,82	33,47	35,66

Gebührenkalkulation, Deponiegebühren (mit Umlage Ersatzbaustoffe)

Erforderliche Gebühreneinnahmen	Euro	1.228.169	111.579	422.422	369.168	325.000
Abfallmengen	t	27.750	1.000	1.500	9.000	16.250
Gebührenmaßstab und -satz	Euro/t		111,58	281,61	41,02	20,00